

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Artikels 117 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Absatz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 117 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird der folgende zweite Satz angefügt:

„Die dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehenden Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts und des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts treten spätestens mit Ablauf des 31. März 1955 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1953

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Schäfer und Fraktion

Dr. von Merkatz und Fraktion

Dr. Decker Dr. Reismann
und Fraktion